

18 C 98/12

Abschrift



Verkündet am 14.02.2013

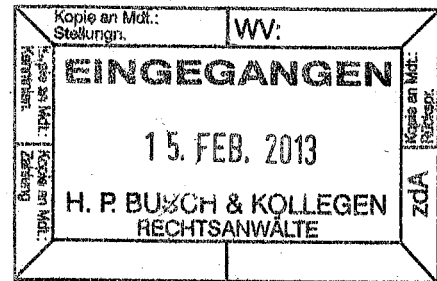
Klothen
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Heinsberg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busch & Kollegen,
Schafhausener Straße 38, 52525 Heinsberg,

g e g e n

den

vert

101 17 DE IIII,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Heinsberg
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2013
durch die Richterin Dörr

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Klägern 1.317,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.03.2012 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von Rechtsanwaltsvergütungsansprüchen der Rechtsanwälte Busch und Kollegen aus 52525 Heinsberg in Höhe von 361,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.03.2012 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 12.01.2012 in Selfkant. An diesem Verkehrsunfall war auf Seiten des Beklagten das niederländische Fahrzeug mit dem Versicherungskennzeichen [redacted] das bei der [redacted] in den Niederlanden versichert ist, beteiligt. Der Beklagte ist Repräsentant der Versicherungsgesellschaft in Deutschland.

Die volle Haftung des Beklagten für die unfallbedingt entstandenen Schäden ist dem Grunde nach unstrittig. Der Kläger ließ sein Fahrzeug (einen Mercedes Benz C-Klasse, Erstzulassung 2008, Laufleistung 154.000 km) durch den Sachverständigen [redacted] begutachten, der einen netto-Reparaturschaden in Höhe von 2.299,39 € ermittelte. Die Gutachterkosten beliefen sich auf 418,88 €. Seitens des Beklagten wurde im Rahmen der Schadensregulierung eine Zahlung in Höhe von 1.479,81 € auf den Schaden geleistet. Einen Abzug nahm der Beklagte insbesondere für die Kosten einer Beilackierung vor, die er als nicht erforderlich ansah. Der Kläger beauftragte daraufhin erneut einen Sachverständigen mit der Überprüfung dieser Kürzung. Für dieses Zweitgutachten fielen Kosten in Höhe von 247,52 € an.

Der Kläger macht neben dem restlichen netto-Reparaturschaden aus dem Gutachten des Sachverständigen [redacted] und den Kosten für das Zweitgutachten auch den Ersatz einer merkantilen Wertminderung in Höhe von 250 € sowie eine

Auslagenpauschale in Höhe von 30 € und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nach dem 1,5 fachen Gebührensatz in Höhe von 361,17 € geltend.

Er behauptet, die im Sachverständigengutachten ausgewiesenen Reparaturkosten – insbesondere die Kosten der Beilackierung - seien zur Behebung des unfallbedingt entstandenen Schadens erforderlich und angemessen. Darüber hinaus ist der Kläger der Ansicht, dass eine merkantile Wertminderung an seinem Fahrzeug eingetreten sei.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.347,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.03.2012 zu zahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, ihn von Rechtsanwaltsvergütungsansprüchen der Rechtsanwälte Busch und Kollegen aus 52525 Heinsberg in Höhe von 361,17 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.03.2012 freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass dem Kläger ein weiterer Schadensersatz nicht zustünde. Aufgrund der Laufleistung des geschädigten Fahrzeugs des Klägers von 150.000 km sei eine merkantile Wertminderung zu verneinen.

Der Beklagte behauptet weiter, die unfallbedingt entstandenen Aufwendungen für den Arbeitslohn zur Schadenbehebung beliefen sich auf lediglich 408,33 € anstatt 860,42 €. Für die Lackierkosten seien nur 347,08 € anstelle von 714,58 € in Ansatz zu bringen. Für die Stundenverrechnungssätze seien nicht notwendigerweise die Arbeitslohnkosten einer Fachwerkstatt in Ansatz zu bringen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die beiderseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens und mündliche Anhörung des Sachverständigen Dipl.-Ing. . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das erstattete Gutachten (Bl. 75 ff GA) sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2013 (Bl. 127 ff GA) verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schadensersatzes in Höhe von 1.317,10 € aus §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 115 VVG gegen den Beklagten.

1. Der Kläger hat nach § 249 Abs. 1 BGB Anspruch auf Ersatz der noch offenen Reparaturkosten in Höhe von 819,58 €.

a) Die im Sachverständigengutachten ausgewiesenen Reparaturkosten waren zur Behebung des unfallbedingt entstandenen Schadens am Pkw des Klägers auch im Hinblick auf die Kosten der Beilackierung erforderlich. Zu dieser Überzeugung ist das Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme gelangt, § 286 ZPO. Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen . Der Sachverständige ist für die Begutachtung besonders qualifiziert. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere ist der Sachverständige von zutreffenden Tatsachen ausgegangen und hat die daraus gezogenen Konsequenzen logisch und widerspruchsfrei dargestellt.

Der Sachverständige hat die Ausführungen des Privatsachverständigen zur Erforderlichkeit der Beilackierungsarbeiten umfassend bestätigt und dargelegt, dass eine fachgerechte Reparatur ohne die Beilackierung nicht erfolgen konnte. Insoweit wird auf Seite 6 des Gutachtens (Bl. 81 GA) und auf die Ausführungen im Anhörungstermin (Bl. 127 Rückseite) verwiesen. Dass sich die Gutachten auszugsweise inhaltlich decken, erschüttert nicht deren

Überzeugungskraft. Dies liegt in der Natur technischer Ausführungen begründet. Zudem hat sich der Sachverständige mit den zum Beweis aufgeworfenen Fragen sowohl in seinem Gutachten als auch im Anhörungstermin ausgiebig auseinandergesetzt, so dass eine ungeprüfte Übernahme von Auszügen des Privatgutachtens ausgeschlossen werden konnte.

b) Der Erforderlichkeit der Beilackierung steht nicht entgegen, dass sie auf den ersten Blick von einem Laien nicht von einer unvollständigen Lackierung unterschieden werden kann. Denn es geht im Rahmen der technisch einwandfreien Reparatur, die dem Ersatz des Schadens zugrunde zu legen ist, gerade um die Beurteilung eines Fachmannes und nicht um die eines Laien. Ob die Reparatur tatsächlich fachgerecht und technisch einwandfrei durchgeführt wird, ist im Zusammenhang mit der fiktiven Schadensabrechnung unerheblich. Der Beklagte kann insoweit mit seinen Einwendungen, Qualität und Kosten der tatsächlichen durchgeführten Reparatur betreffend, nicht durchdringen.

c) Der Kläger musste sich im Rahmen der Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten nicht auf die kostengünstigere Reparatur einer freien Werkstatt verweisen lassen. Der Schädiger kann den Geschädigten zwar unter Umständen unter Verweis auf seine Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere und vom Qualitätsstandard gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen (vgl. BGH Urteil vom 23.10.2010 – VI ZR 91/09). Ein entsprechender konkreter Vortrag unter namentlicher Benennung einer Werkstatt und deren Zugänglichkeit für den Kläger des insofern darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten liegt jedoch nicht vor. Der pauschale Verweis auf günstigere Verrechnungssätze ohne Beifügung konkreter Angebote reicht insofern nicht. Eine entsprechende Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens oder Zeugenvernehmung war aufgrund unzulässiger Ausforschung nicht durchzuführen.

2. Der Kläger hat weiter einen Anspruch auf Ersatz eines merkantilen Wertminderungsschadens in Höhe von 250 € aus §§ 249, 251 BGB.

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 23.11.2004 – VI ZR 357/03) erleidet ein Fahrzeug dann einen merkantilen Minderwert, wenn es durch einen Unfall nicht nur unerheblich beschädigt wird und trotz technisch völlig einwandfreier Instandsetzung der Verkehr das Fahrzeug wegen des Verdachts verborgener Mängel geringer bewertet als vergleichbare Kraftfahrzeuge. Einer entsprechenden Geldentschädigung liegt der Gedanke zugrunde, dass ein unfallbeschädigtes

Fahrzeug auch bei einwandfreier Reparatur mit einem geringeren Preis auf dem Gebrauchtwagenmarkt gehandelt wird. Die Höhe des Minderwertes hängt von einer Reihe von Faktoren wie Fabrikat, Typ, Modell, Ausstattung, Neupreis, Zeitwert, Alter, Laufleistung, Vorschäden, Markt etc. ab. Eine pauschale Betrachtung mit einer starren Grenze für den Eintritt eines Minderwertes, wird dieser Reihe beweglicher Faktoren nicht gerecht. Auch in der Rechtsprechung zeichnet sich ab, dass eine feste Grenze nicht gezogen werden kann (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 01.03.2007 – 8 U 246/06; BGH, Urteil vom 23.11.2004 – VI ZR 357/03). Dies gilt auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden technischen Entwicklung von Fahrzeugen.

Unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls ist das Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass am Fahrzeug des Klägers ein mit 250 € zu bemessender merkantiler Minderwert eingetreten ist. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten und im Anhörungstermin anschaulich und ausgiebig erklärt, wie der von ihm angesetzte Minderwert berechnet wurde. Er hat darüber hinaus erörtert, warum auch bei technisch einwandfrei durchgeführter Reparatur und dem Einbau von Neuteilen ein Verdacht des Vorliegens verborgener Mängel begründet wird.

Die tatsächlich durchgeführte Reparatur ist für die Berechnung des Minderwerts nicht erheblich, da sich der Minderwert am Umfang einer technisch einwandfrei durchgeführten Reparatur zu orientieren hat. Die Berechnung und Darlegung des Sachverständigen begegnet seitens des Gerichtes keinen Bedenken und dient als Grundlage der Schadensschätzung nach § 287 ZPO. Das Gericht hat seiner Einschätzung insbesondere den Umstand zugrunde gelegt, dass es sich bei dem Fahrzeug des Klägers um einen Mercedes Kombi der C-Klasse, mithin um einen Pkw einer gehobenen Fahrzeugklasse handelte, so dass auch das Alter von 5 ½ Jahren sowie die Laufleistung der Annahme nicht entgegenstehen, dass das Fahrzeug ohne Unfallereignis auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen höheren Preis erzielen könnte als nach dem Unfall.

3. Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz der für das Zweitgutachten entstandenen Gutachterkosten in Höhe von 247,52 € als Teil des Unfallschadens, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

4. Der Kläger hat zudem Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 361,17 €, §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

Dies entspricht einer 1,5 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG VV zuzüglich einer Postpauschale von 20 € und Mehrwertsteuer auf einen Gegenstandswert von 2.826,91 €.

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien des § 14 RVG erachtet das Gericht die 1,5-fache Geschäftsgebühr als die angemessene Honorierung der erbrachten rechtsanwaltlichen Tätigkeit. Der Rechtsanwalt hat vorgetragen, dass seine Tätigkeit bei der Regulierung von Verkehrsunfallsschäden regelmäßig verbundenen Arbeitsaufwand in einem solchen Maß überschritten haben, dass die Bearbeitung überdurchschnittlichen Aufwand gebot. Dies ist aufgrund des Nachsatzes in Nr. 2400 RVG VV Voraussetzung für eine über 1,3 hinausgehende Gebühr (vgl. BGH, NJW-RR 2007, 420). Eine entsprechende Toleranzgrenze ist dem Rechtsanwalt nur insoweit einzuräumen, als er von seinem Ermessen erkennbar Gebrauch gemacht hat. Dies erfordert zumindest eine hinreichende Erläuterung, warum die Abwicklung eines Standard-Verkehrsunfalls einen überdurchschnittlichen Aufwand erforderte (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 19.04.2012 – 2 U 91/11). Eine entsprechende Erklärung seitens des Rechtsanwalts des Klägers erfolgte, indem er darlegte, dass die Auseinandersetzung mit mehreren Sachverständigengutachten einen erhöhten Aufwand begründete.

5. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagenpauschale nach § 249 BGB. Er hat nicht dargelegt, inwiefern ihm Auslagen entstanden sind. Die pauschale Entschädigung von Auslagen entbindet den Kläger nicht vom Vortrag greifbarer Tatsachen als Ausgangssituation für die Schätzung eines Mindestschadens. Eine völlig abstrakte Berechnung des Schadens, auch in Form der Schätzung eines "Mindestschadens", lässt § 287 ZPO grundsätzlich nicht zu (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2012 – VI ZR 37/11).

6. Der Zinsanspruch folgt §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2, 709 S. 2 ZPO.

III.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt: 1.347,10 €.

Dörr